

**Verordnung
über den Vollzug der Weg- und Ausweisung
von ausländischen Personen
(VVWA)**

142.281

Änderung vom...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. August 1999¹ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen wird wie folgt geändert:

Art. 15 **Beteiligung an den Haftkosten**
(Art. 82 Abs. 2 AuG)

¹ Bei Anordnung einer Haft nach den Artikeln 75–78 AuG wird ab einer Haftdauer von zwölf Stunden ein Pauschalbetrag von 200 Franken pro Tag ausgerichtet. Diese Pauschale wird bei Haftanstalten, die der Bund ganz oder teilweise finanziert hat, um den entsprechenden Amortisationsanteil gekürzt. Das BFM regelt in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) die Einzelheiten.

² Das BFM kann mit den Justiz- und Sicherheitsbehörden der Kantone Verwaltungsvereinbarungen über den Vollzug der Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG abschliessen.

Gliederungstitel vor Art. 15j

1c. Abschnitt: Beteiligung des Bundes an den Kosten für den Bau und die Einrichtung kantonaler Haftanstalten

Art. 15j (neu) **Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung des Bundes**
(Art. 82 Abs. 1 AuG)

¹ Der Bund gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite nur Beiträge an den Neu-, Aus- und Umbau kantonaler Haftanstalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

¹ SR 142.281

- a. Die Haftanstalt dient ausschliesslich dem Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft, sowie der kurzfristigen Festhaltung;
- b. die Haftanstalt steht mehreren Kantonen und dem Bund zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs offen;
- c. die Haftanstalt muss über genügend Räumlichkeiten für Freizeitbeschäftigung, Arbeitsmöglichkeiten, medizinische Betreuung und die Wahrnehmung sozialer Kontakte verfügen;
- d. die räumlich getrennte Unterbringung von besonders verletzlichen Personen, insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Kindern von den übrigen Insassinnen und Insassen ist gewährleistet;
- e. es ist gewährleistet, dass die betroffenen Personen innerhalb der Haftanstalt genügende Möglichkeiten haben, sich zu bewegen, ohne dass die Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs, ein geregelter Anstaltsbetrieb und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften beeinträchtigt werden;
- f. die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis e des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984² über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG) sind sinngemäss erfüllt.

Art. 15k (neu) Höhe der Beiträge

(Art. 82 Abs. 1 AuG)

¹ Der Bundesbeitrag beläuft sich auf höchstens 35 Prozent der anerkannten Baukosten, wenn die neue, aus- oder umgebaute Haftanstalt über mindestens 30 Haftplätze verfügt.

² Der Bundesbeitrag beläuft sich auf höchstens 60 Prozent der anerkannten Baukosten, wenn die neue, aus- oder umgebaute Haftanstalt mindestens über 50 Haftplätze verfügt und nicht Teil einer grösseren Anstalt bildet, die anderen Zwecken dient als dem Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs-, und Durchsetzungshaft sowie der kurzfristigen Festhaltung.

³ Der Bund kann bis 100 Prozent der anerkannten Baukosten übernehmen, wenn die Bedingungen nach Absatz 2 erfüllt sind und die neue, aus-, oder umgebaute Haftanstalt vorrangig der Sicherstellung des Vollzugs von Wegweisungen direkt ab Unterkünften des Bundes dient.

Art. 15l (neu) Berechnungsmethode

¹ Der Bund berechnet seine Beiträge an die anerkannten Kosten von Neu-, Aus-, und Umbauten nach der Methode der Platzkostenpauschale (Art. 4 Abs. 2 LSMG).

² Die Beiträge können in besonderen Fällen auf der Grundlage der Schlussabrechnung bemessen werden, namentlich wenn die Anwendung der

² SR 341

Platzkostenpauschale zu einer Abweichung von mehr als 30 Prozent gegenüber den veranschlagten anrechenbaren Kosten führt.

³Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bestimmt die Bemessungsgrundsätze und legt eine Platzkostenpauschale „Administrativhaft“ fest.

Art. 15m (neu) Baubeiträge

Für die Baubeiträge gelten sinngemäss die Artikel 13 (anerkannte Baukosten), Artikel 15 (Festlegung der Pauschalen und Zuschläge; Anpassung an Kostenentwicklung und Teuerung), Artikel 19 Absätze 2-4 (Platzkostenpauschale), Artikel 20 (Sicherheitszuschläge), Artikel 20b (Zuschläge für Umgebungsarbeiten und die bewegliche Ausstattung bei Neu- und Umbauten) sowie Artikel 20c (Zuschläge für Bauten für die sportliche Betätigung, für Therapie und Bildungsräume) der Verordnung vom 21. November 2007³ über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV).

Art. 15n (neu) Rückerstattung von Beiträgen

(Art. 82 Abs. 1 AuG)

¹ Beiträge sind zurückzuerstatten, wenn sie zu Unrecht ausbezahlt worden sind oder wenn sie der Empfänger trotz Mahnung nicht zweckentsprechend verwendet.

² Stellt eine Einrichtung, für welche Baubeiträge ausgerichtet worden sind, bis zum Ablauf von 20 Jahren nach der Schlusszahlung ihren Betrieb ein oder wird sie für einen anderen Zweck verwendet, so sind für jedes verbleibende Jahr 5 Prozent des Beitrags zurückzuerstatten.

Art. 15o (neu) Organisation und Verfahren

(Art. 82 Abs. 1 AuG)

¹ Das Bundesamt für Justiz (BJ) hört, bevor es verfügt, das BFM zum Bedarf nach neuen Haftplätzen und zum Standort der geplanten Baute an.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Artikeln 25–33 LSMV⁴.

Art. 26a Bst. c

Aufgehoben

³ SR 341.1

⁴ SR 341.1

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

